

Titel: Vermeidung von Kindeswohlgefährdung
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 21.06.2017
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie stellt die Hansestadt Stralsund als Träger öffentlicher Einrichtungen mit Angeboten an Kinder und Jugendlichen sicher, dass die Mitarbeiter*innen den Vorschriften aus § 8a SGB VIII /§ 45 KJHG entsprechend überprüft sind/werden?

Begründung:

Der Kinderschutz hat mit seinen erweiterten Paragraphen eine hohe Bedeutung. Die Hansestadt hält mit Musikschule, Museum, Theater, Stadtbibliothek, Zoo usw. Einrichtungen vor, in denen Mitarbeiter*innen beschäftigt sind, die für o.g. Schutzbefohlene in ihrer Arbeit verantwortlich sind. Der § 72a (1) SGB VIII führt die Personen auf, die in dieser Funktion keine Beschäftigung mit Kinder und Jugendlichen ausführen dürfen. Alle Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen in ihrer Funktion zu tun haben, müssen daher nach § 30 (5) des Bundeszentralregistergesetzes alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.